

Prof. Dr. Bernd Lucke

Mitglied des Europäischen Parlaments

Brüssel, den 03.12.2018

Sehr geehrte Herren Vorsitzende des ECON und des BUDG-Ausschusses,

als Schattenberichterstatter zum Kommissionsvorschlag 2018/0212 (Europäische Investitions-Stabilisierungsfunktion) beantrage ich hiermit, dass zu diesem Vorschlag eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments oder eine unabhängige externe Expertise eingeholt wird, da ich erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der von der Kommission angeführten Rechtsgrundlage des Gesetzgebungsvorschlags habe und annehmen muss, dass dieser ultra vires ist. Ich führe meine Bedenken im Folgenden auf und bitte, dass der Juristische Dienst oder ein externer Gutachter Punkt für Punkt dazu Stellung bezieht.

Die Kommission stützt ihren Gesetzesvorschlag ausschließlich auf Artikel 175 Absatz 3 AEUV. Artikel 175 nimmt Bezug auf Artikel 174 AEUV, in dem das Ziel einer "harmonischen Entwicklung der Union als Ganzes" formuliert wird.

1. Der Gesetzgebungsvorschlag zielt nicht auf die "Union als Ganzes" ab, sondern auf die Eurozone und die Länder, die am Wechselkursmechanismus II teilnehmen (im Folgenden kurz: "Eurozone + WK II"). Es ist nicht erkennbar, weshalb der in Artikel 174 Absatz 1 geforderte "wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt" (im Folgenden kurz: "die Kohäsion") der Union **als Ganzes** gefördert wird, wenn die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Förderung durch zinsverbilligte Kredite nur von einer **Teilmenge** der Mitgliedsstaaten (nämlich Eurozone + WK II) beansprucht werden kann. Nirgendwo im Gesetzesvorschlag wird auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Mitgliedsstaaten Bezug genommen, die nicht zur Eurozone + WK II gehören, insbesondere gibt es keinerlei Vorbehalt, der verhindern würde, dass die sonstigen Mitgliedsstaaten durch diese Förderung nicht zunehmend von der Eurozone + WK II "abgehängt" werden. Vielmehr würde die Verordnung "automatisch" auch Maßnahmen fördern, die zum Beispiel im Bereich der Infrastrukturausstattung zu größeren Unterschieden und damit zu größeren Unterschieden in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen Mitgliedsstaaten der Eurozone + WK II und den restlichen Mitgliedsstaaten führen könnten. Dies würde dem Ziel der Kohäsion exakt zuwiderlaufen. Tatsächlich könnte der Gesetzgebungsvorschlag allenfalls Ziele der Kohäsionspolitik in Bezug auf Eurozone + WK II realisieren. Für diese auf nur eine Teilmenge der Union bezogene Art der Kohäsionspolitik gibt es in den Europäischen Verträgen aber keine Rechtsgrundlage.

2. Die in Artikel 4, Absatz 1 a) und b) des Gesetzgebungsvorschlags vorgesehenen Aktivierungskriterien haben keinerlei Bezug zum Ziel der Kohäsion gemäß Artikel 174 AEUV. Bei der Aktivierung wird in beiden Kriterien ausschließlich auf die Entwicklung der Arbeitslosenquote relativ zur ihren vergangenen Werten in dem betreffenden Mitgliedsstaat abgestellt. In keiner Weise wird ein Bezug zu Stand oder Entwicklung der Arbeitslosenquote in anderen Staaten der Union oder zu anderen makro- oder strukturpolitischen Indikatoren anderer Staaten der Union hergestellt. Es ist daher offenkundig, dass der Gesetzgebungsvorschlag nicht der Kohäsionspolitik gilt, sondern der makroökonomischen Stabilisierung der gemeinsamen Währung gilt. Damit ist er aber durch die im Kommissionsvorschlag angeführte Rechtsgrundlage eindeutig nicht gedeckt.

Prof. Dr. Bernd Lucke

Mitglied des Europäischen Parlaments

3. Ich mache zur Veranschaulichung des Vorstehenden darauf aufmerksam, dass nach dem Kommissionsvorschlag die Arbeitslosenquote des von einem asymmetrischen Schock betroffenen Mitgliedsstaates beide Aktivierungskriterien erfüllen kann, gleichwohl aber immer noch **niedriger** sein kann als die **durchschnittliche** Arbeitslosenquote in der EU (oder in der Eurozone + WK II). Würde in einem solchen Fall der betroffene Mitgliedsstaat in den Genuss der vorgeschlagene zinslosen Kredite kommen und durch öffentliche Investitionen seine Arbeitslosenquote reduzieren, würde die Ungleichheit in den Arbeitslosenquoten innerhalb der Union **zunehmen**. Einen solchen Effekt zu begünstigen lässt sich nicht mit dem Ziel der Kohäsion rechtfertigen! Es ist im Extremfall sogar denkbar, dass nach einem asymmetrischen Schock der Staat mit der unionsweit niedrigsten Arbeitslosenquote in den Genuss der vorgesehenen Förderung kommt, sofern die Arbeitslosenquote dieses Staates vor dem Schock noch niedriger war und der schockbedingte Anstieg die beiden Aktivierungskriterien erfüllt. Auch dies zeigt, dass der Kommissionsvorschlag makroökonomische Ziele in einem Land der Eurozone + WK II (ohne Rücksicht auf andere Länder) verfolgt und keineswegs Ziele der Kohäsionspolitik.

4. Nirgendwo im Kommissionsvorschlag gibt es eine Bestimmung, die sicherstellt, dass die "förderfähigen Investitionen" gemäß Artikel 2 Absatz 3 den Zielen der Kohäsionspolitik dient. Es wird vielmehr ausschließlich auf die (dem Gesetzgebungsvorschlag nicht beigelegte) neue Fassung der "Common Provisions Regulation" abgestellt. Ferner sind Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung förderfähig, ohne dass erneut in irgendeiner Weise auf den Entwicklungsstand der allgemeinen und beruflichen Bildung in anderen Staaten der Union abgestellt wird oder sichergestellt wird, dass die Kohäsion der Union tatsächlich durch solche Maßnahmen gefördert wird. Es ist ja ohne weiteres denkbar, dass die Unterschiede innerhalb der Union durch solche Fördermaßnahmen vergrößert werden, wenn die "Investitionsstabilisierung" einem Staat zugute kommt, dessen Bevölkerung bereits ein überdurchschnittlich hohes Niveau an allgemeiner und beruflicher Bildung aufweist. Es wird zudem nirgendwo im Gesetzgebungsvorschlag sichergestellt, dass der geförderte Mitgliedsstaat die Fördermittel auf strukturschwache und benachteiligte Regionen seines Territoriums konzentriert, wie es Kohäsionspolitik ("territorialer Zusammenhalt") eigentlich erfordern würde. Damit zeigt sich erneut die rein makroökonomische Intention des Kommissionsvorschlags, die freilich ultra vires ist.

5. Selbst wenn manche Mitgliedsstaaten der Union vielleicht geltend machen könnten, dass sie in ihrer Gesamtheit eine "benachteiligte Region" der Union seien, gilt dies doch zweifellos nicht für alle Mitgliedsstaaten der Eurozone + WK II. Jedoch kann nach dem Kommissionsvorschlag **jeder** dieser Staaten, auch der wirtschaftlich und sozial fortgeschrittenste, in den Genuss der zinsverbilligten Investitionskredite kommen, wenn seine Arbeitslosenquote das doppelte Aktivierungskriterium erfüllt. So würde das Gesetz es z. B. ermöglichen, dass selbst Luxemburg, der mit Abstand reichste Staat der EU und bar jeder "benachteiligten Region", in den Genuss von Investitionskrediten kommt. Dies ist durch die Rechtsgrundlage der Kohäsionspolitik nicht zu rechtfertigen.

Prof. Dr. Bernd Lucke

Mitglied des Europäischen Parlaments

6. Die von der Kommission angeführte Rechtsgrundlage (Artikel 175 Absatz 3 AEUV) erlaubt lediglich "spezifische Aktionen außerhalb der Fonds" und dies nur insoweit als diese "erforderlich" sind. Der Kommissionsvorschlag lässt jede Begründung dafür vermissen, weshalb die zinslosen Kredite, die ohne präzise Zweckbindung vergeben werden, "spezifische Aktionen" sind. Soweit die mit diesen Krediten finanzierten Investitionen unter Umständen tatsächlich benachteiligten Regionen in der Union zugute kommen, fehlt zudem jede Rechtfertigung dafür, weshalb diese Art der Förderung nicht auch im Rahmen der dafür vorgesehenen Fonds und ohne Konditionierung auf das doppelte Aktivierungskriterium möglich gewesen wäre. Schließlich lässt der Kommissionsvorschlag auch jede Begründung für das Erforderlichkeitskriterium vermissen. Die Erforderlichkeit kann sich nach dem Kontext ja nur auf das Ziel der Kohäsion beziehen und da der Gesetzestext an keiner Stelle Kriterien für Kohäsionsziele formuliert oder in irgendeiner Form auf die Kohäsion *zwischen den Staaten der Union* abstellt, kann schon logisch die Erforderlichkeit nicht begründet sein.

Zusammenfassend gibt es also schwere Bedenken gegen die Eignung der im Gesetzgebungsvorschlag benannten Rechtsgrundlage und somit einen gut begründeten Verdacht, dass der Kommissionsvorschlag und ein eventuell darauf basierendes Gesetz *ultra vires* wäre. Ich bitte daher dringend um die Stellungnahme des juristischen Dienstes des Parlaments oder, zwecks größerer Unabhängigkeit, um die Einholung externer Expertise.

Ich erlaube mir, dieses Schreiben den Berichterstattern und Schattenberichterstattern mit der Bitte um Unterstützung meines Anliegens zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

